
KANTONALE ABSTIMMUNG

vom 28. November 2021

**Volksinitiative
„Für einen Kanton Wallis
ohne Grossraubtiere“**



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

WORÜBER STIMMEN WIR AB?

Volksinitiative

„Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere“

Gegenstand: Volksinitiative

„Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere“ 3

Inhalt der Volksinitiative 3

Um was geht es? 4

Warum eine Volksinitiative? 4

Die Meinung des Initiativkomitees 4

Argumente gegen die Initiative 5

Die Meinung des Staatsrates 5

Argumente der Initianten, Meinung des Staatsrates 6

Die Konsequenzen im Falle einer Annahme
der Volksinitiative durch das Stimmvolk 7

Abstimmungstext 8

GEGENSTAND:

VOLKSINITIATIVE „FÜR EINEN KANTON WALLIS OHNE GROSSRAUBTIERE“

Die Fragestellung:

„Wollen Sie die Volksinitiative für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere wie vom Grossen Rat am 15. Oktober 2020 angenommen annehmen“?

Empfehlung an die Stimmberechtigten:

Das Parlament und die Regierung des Kantons Wallis empfehlen die Annahme der Verfassungsinitiative.

INHALT DER VOLKSINITIATIVE

Historie und Zustandekommen der Initiative:

Die Volksinitiative „Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere“ wurde am 16. Januar 2017 bei der Staatskanzlei eingereicht.

Mit Entscheid vom 25. Januar 2017 nahm der Staatsrat das Ergebnis dieser mit 9545 Unterschriften eingereichten Intervention zur Kenntnis und leitete sie zur Behandlung an den Grossen Rat weiter.

Der Parlamentsdienst des Grossen Rates hat am 24. Juli 2017 das Bundesamt für Justiz (BJ) um eine unverbindliche Vorprüfung dieser kantonalen Verfassungsinitiative ersucht. In seinem Bericht kam das BJ zum Schluss, dass der erste Teil des Textes „Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestandes“ im Sinne des Günstigkeitsprinzips mit dem Bundesrecht vereinbar ist. Der zweite Teil hingegen, der das Verbot der „Einfuhr und Freilassung von Grossraubtieren“ betrifft, wurde mit dem Bundesrecht als unvereinbar erklärt.

Die Subkommission der Justizkommission hat deshalb die kantonale Volksinitiative eingehend geprüft, indem sie das Initiativkomitee konsultierte und mehrere Rechtsgutachten in Auftrag gab.

An der Plenarsitzung vom 21. Juni 2018 hat die Justizkommission die Ungültigkeit der Initiative bekannt gegeben und ihren Bericht an den Grossen Rat verabschiedet (GORBG Art. 115, Abs. 2). Gleichzeitig beantragten die Initianten im Hinblick auf die eidgenössische Abstimmung über die neue Revision des Bundesgesetzes über die Jagd eine Aussetzung des Verfahrens bis zum Vorliegen der Ergebnisse.

Das Initiativkomitee hat am 09. Sept. 2019 bei der Staatskanzlei schriftlich hinterlegt, dass es im Sinne des Günstigkeitsprinzips bereit ist auf den Passus „Einfuhr und Aussetzung von Grossraubtieren“ zu verzichten.

Im 12. September 2019 hat der Grosse Rat aufgrund der juristischen Klarstellungen des BJ die Volksinitiative mit folgendem geänderten Wortlaut für zulässig erklärt: „Der Staat erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten“.

Mit der vorgenommenen Änderung wurde die Volksinitiative vom Grossen Rat angenommen und in ihrer endgültigen Formulierung für gültig und zulässig erklärt.

Vorgeschlagener neuer Artikel in der Kantonsverfassung

Art. 14^a

„Der Staat erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten“.

Empfehlungen des Staatsrates und des Grossen Rates:

Das Parlament und die Regierung des Kantons Wallis empfehlen die Annahme der Verfassungsinitiative. Diese Initiative wurde am 15. Oktober 2020 vom Grossen Rat auf Vorschlag des Staatsrates mit 90 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

Die Fragestellung:

„Wollen Sie die Volksinitiative „Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtier“ wie vom Grossen Rat am 15. Oktober 2020 angenommen, annehmen“?

UM WAS GEHT ES?

Die vom Staatsrat validierte und vom Grossen Rat am 15. Oktober 2020 angenommene und für eine Volksabstimmung gültig erklärte Initiative, verlangt die Einführung eines neuen Artikels in die Kantonsverfassung, damit sich das Wallis besser vor Grossraubtieren, namentlich Wölfen, Bären, Luchsen und Goldschakalen auf seinem Gebiet schützen kann. Der Bestand an Grossraubtieren soll mit Vorschriften beschränkt und reguliert werden, die Förderung des Bestandes ist verboten.

WARUM EINE VOLKSINITIATIVE?

Die Volksinitiative wurde angesichts der Entwicklung der Grossraubtierproblematik und insbesondere nach einem ähnlichen Vorgehen im Kanton Uri lanciert. Der ursprüngliche Text der Walliser Initiative entspricht übrigens der gleichnamigen Initiative, die am 10. Februar 2019 von 70 Prozent der Urner Bevölkerung an einer Volksabstimmung angenommen wurde. Der Begriff Grossraubtiere definiert für das Komitee den Luchs, den Wolf, den Bären und den Goldschakal, gegen die es vom Kanton im Interesse der öffentlichen Sicherheit den bestmöglichen Schutz erfordert. Es überlässt es dem Kanton den geeignetsten Schutz zu wählen, seien es Elektrozaune, Herdenschutzhunde für Kleinvieh, Hirten, Drohnenüberwachung usw. Nach der Annahme der Initiative durch die Bevölkerung ist es Aufgabe des Kantons, unverzüglich Vorschriften zum Schutz von Menschen, Haus- und Nutztieren auszuarbeiten und umzusetzen. Die Initianten fordern auch die Beschränkung und Regulierung des Bestandes und ein Verbot der Förderung von Grossraubtieren.

DIE MEINUNG DES INITIATIVKOMITEES

Für das Initiativkomitee stützt sich diese, die Grossraubtiere betreffende Initiative, im Allgemeinen wesentlich und aktuell auf die exponentielle Entwicklung des Bestandes an Wölfen in der Schweiz. Bären aus Italien sowie Frankreich können jederzeit einwandern. Sobald sich ein Wolfsrudel gebildet hat, wächst die Population jedes Jahr um 25 bis 35 %. Hatten wir 2019 noch 83 Wölfe in der Schweiz, werden es 2024 über 300 sein. Daraus folgt, dass sich die Wolfspopulation alle 3 Jahre verdoppelt. Bei einer unkontrollierten exponentiellen Zunahme wird es im Jahr 2030 zwischen 1'500 und 2'250 Wölfe geben, wovon etwa 525 bis 800 im Wallis leben werden.

Da die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes abgelehnt worden ist, kann eine solche Entwicklung nach Ansicht der Initianten nicht zugelassen werden. Eine unkontrollierte Zunahme des Bestandes an Grossraubtieren wird zu zusätzlichen Kosten und Aufwand für Züchter/innen und Steuerzahler führen. Die offene Weidehaltung ist stark bedroht und die gepflegte Kulturlandschaft geht unwiederbringlich verloren.

Die angegriffenen Tiere leiden entsetzlich und werden im schlimmsten Fall bei lebendigem Leib gefressen. Gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) sind 8'000 Wildtiere und bis Ende 2020 7'458 Haustiere angegriffen worden und auf grausame Weise ums Leben gekommen. Zu den gerissenen Nutztieren zählen unter anderem Tiere der Rinder- und Pferdegattung, Esel, Schafe, Ziegen inkl. Zwergziegen, Neuweltkameliden Lamas, Alpakas sowie Gehegehirsche Damhirsche, Rothirsche und Sikahirsche.

Mit der fortschreitenden Rudelbildung bei Wölfen sind auch gefährliche Situationen mit Menschen nicht auszuschliessen, bei Bären latent vorhanden. Da der Kanton für die öffentliche Sicherheit zuständig ist, muss er folglich den Schutz seiner Bürger/innen und deren Eigentum gewährleisten.

ARGUMENTE GEGEN DIE INITIATIVE

Mehrere Argumente werden gegen die Volksinitiative „Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere“ vorgebracht, darunter im Besonderen die folgenden:

- Das Management des Artenschutzes wird durch Bundesgesetze geregelt. Die Absichten dieser Initiative sind nicht durchsetzbar, da sie dem Bundesrecht und mehreren internationalen Abkommen widersprechen. Hingegen birgt die Initiative grosse Risiken für die Erhaltung der Wildtiere und der Natur im Wallis.
- Die Formulierung „Die Förderung der Population von Grossraubtieren ist verboten“ ist problematisch, da sie vage ist und eine sehr weitgefassete Auslegung erlaubt. Es gibt viele Möglichkeiten, geschützte oder sogar bedrohte Arten wie den Luchs zu fördern. Ein öffentliches Eintreten für Grossraubtiere, z. B. in Form eines Leserbriefs in den Medien, wäre dann illegal. Das Recht auf freie Meinungsäusserung ist somit ernsthaft bedroht. Bemühungen zum Herdenschutz sowie bestimmte wissenschaftliche Forschungsprojekte würden als Förderung von Grossraubtieren angesehen und könnten daher verschwinden.
- Es existiert keine Definition von „Grossraubtier“ Diese Initiative bedroht symbolträchtige und empfindliche Arten wie den Luchs, aber auch den Steinadler und den Uhu im Besonderen.
- Der verbleibende Handlungsspielraum des Kantons liegt im Herdenschutz und nicht im Management der Raubtiere im Wallis. Diese Initiative bietet keine konkrete Lösung für den Herdenschutz, im Gegenteil.
- Die Initiative weist zahlreiche formale und verfahrenstechnische Mängel auf. Aufgrund eines Übersetzungsfehlers zwischen der französischen und der deutschen Fassung äusserten sich die französischsprachigen Unterzeichner nicht über denselben Vorschlag wie die deutschsprachigen. Darüber hinaus wurde der - für unzulässig erklärte - ursprüngliche Text der Initiative nach der Einreichung der Unterschriften abgeändert. Der Titel der Initiative widerspricht auch heute noch dem Bundesrecht und ist für die Wählerschaft irreführend, was den wahren Inhalt betrifft.
- Die Initiative ist eine schädliche und kostspielige Negativwerbung für das Wallis; sie schadet dem Image unseres Kantons.

In Anbetracht dessen empfehlen die Gegner der Walliser Bevölkerung die Initiative abzulehnen.

DIE MEINUNG DES STAATSRATES

Die Annahme der Volksinitiative „Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere“ würde an der gegenwärtigen Situation nicht viel ändern, da die Forderungen der Initiative bereits weitgehend umgesetzt sind.

Der Staatsrat ist jedoch der Ansicht, dass die Volksabstimmung als wichtiger Indikator für die öffentliche Meinung und die Akzeptanz der Grossraubtierproblematik angesehen werden sollte. Dies ist auch ein wichtiges Argument für künftige politische Debatten über Fragen im Zusammenhang mit Grossraubtieren.

Der Staatsrat empfiehlt daher die **Annahme dieser Initiative**.

Argumente der Initianten	Meinung des Staatsrates
<p>Kontrolle der Ausbreitung von Grossraubtieren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wolf - Luchs - Bär - Goldschakal <p>Die Erreichung des sogenannten Erhaltungszustandes bei Wölfen und der Einbezug der betroffenen Bevölkerung muss dabei berücksichtigt werden.</p> <p>Wie die Vorschriften nach Annahme durch das Volk gestaltet werden, ist Sache des Kantons.</p> <p>Mit der Annahme der Initiative erhält der Staat den verfassungsmässigen Auftrag zur Beschränkung und Regulierung des Bestandes an Grossraubtieren auf dem Territorium des Kantons Wallis.</p>	<p>Per Definition sind alle Grossraubtierarten nach den geltenden Bundesgesetzen streng geschützt und können daher nicht reguliert werden, es sei denn, sie stellen ein besonderes Problem dar. Die Bedingungen für die Regulierung sind äusserst streng und unterliegen grösstenteils der Genehmigung durch den Bund, dies nach dem Prinzip der Anzahl der erfassten Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch eine bestimmte Art von Grossraubtieren - nach der Anzahl der erfassten Individuen (Einzeltier oder Rudel) - Nach einer bestimmten Nutztierart - In einem definierten Perimeter - Innert einer gegebenen Zeit <p>Es gibt keine Möglichkeit, die Population der Grossraubtiere zu regulieren, es sei denn, sie werden aufgrund von Schäden oder unmittelbarer Gefahr entfernt. Darüber hinaus sind der Bär und der Goldschakal derzeit nicht unter den Grossraubtierarten aufgeführt, die reguliert werden können.</p>
<p>Besserer Schutz vor Grossraubtieren für Nutz- und Haustiere im Siedlungsgebiet, Weideland und Erholungsraum.</p>	<p>Der Herdenschutz ist nicht verpflichtend und bleibt der Entscheidung des Züchters / Halters überlassen. Die Mittel, die zur Einhaltung der verschiedenen Richtlinien eingesetzt werden, werden von Bund und Kanton unterstützt (Elektrozaun, Schutzhund).</p>
<p>Besserer Schutz vor Grossraubtieren für die Menschen im Siedlungsgebiet, Weideland und Erholungsraum.</p>	<p>Bisher können nur Individuen durch einen Regulierungsabschluss erlegt werden, die eine unmittelbare Gefahr für Menschen darstellen, und zwar auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel, die sich auf dringende Situationen bezieht.</p> <p>In Situationen, in denen das Verhalten eines Individuums eine ernsthafte Gefahr für Menschen darstellt, muss der Bund seine Zustimmung zu einem Regulierungsabschluss geben.</p>
<p>Mehr Autonomie und Kompetenzen für den Kanton</p> <p>Zeitnahe Reaktion nach Angriffen.</p> <p>Ohne Beschränkung und Regulierung wird der Bestand an Grossraubtieren weiter ungebremst zunehmen mit allen Konsequenzen für die Betroffenen.</p>	<p>Bei der Regulierung der Grossraubtiere und bei den vom Bund anerkannten und übernommenen zusätzlichen Schutzmassnahmen hat der Kanton nur sehr wenig Handlungsspielraum.</p> <p>Bislang kann nur ein einzelner Wolf, der nach geltendem Recht einen bestimmten Schaden anrichtet, auf alleinigen Beschluss des Kantons abgeschossen werden. In allen anderen Fällen muss der Bund seine Zustimmung erteilen.</p>

Verbot der Förderung von Grossraubtieren	Der Initiativtext hingegen sieht ein Verbot der Förderung von Grossraubtieren vor, was dem Bundesrecht entspricht und vom Kanton umgesetzt werden kann.
Umsetzung effektiver Massnahmen - Zäune - Herdenschutzhunde - Hirten - Technologische Überwachung (z.B. Drohnen) - und weitere zB. zur Bärenabwehr	Gemäss der Vollzugshilfe zur Organisation und Förderung des Herdenschutzes des Bundes werden Elektrozäune und Herdenschutzhunde als geeignete und ausreichende Massnahmen angesehen und dementsprechend anerkannt. Der Kanton hofft, dass das Spektrum dieser Massnahmen erweitert werden kann.
Übernahme der zusätzlichen Kosten, die den Landwirten entstehen und auf die Steuerzahler abgewälzt werden. Folgekosten bei Verlust der Weidehaltung und Kulturlandschaft.	Die Kosten für die durchgeführten anerkannten Schutzmassnahmen werden vom Bund getragen. Die Kosten für Schäden, die durch Grossraubtiere verursacht werden, werden zu 80 % vom Bund und zu 20 % vom Kanton getragen.

DIE KONSEQUENZEN IM FALLE EINER ANNAHME DER VOLKSINITIATIVE DURCH DAS STIMMVOLK

Die Annahme der kantonalen Volksinitiative „Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere“ an der Urne wird keine wesentlichen Änderungen an der aktuellen und zukünftigen Situation im Kanton zur Folge haben. Einerseits werden die Forderungen der Initiative durch die geltenden Rechtsvorschriften des Bundes bereits weitgehend abgedeckt und umgesetzt. Andererseits lässt die Bundesgesetzgebung den Kantonen keinen Spielraum für eine eigene Grossraubtierpolitik. Die Möglichkeit einer kantonalen Reglementierung ist somit äusserst begrenzt. Nach der Ablehnung der Revision des eidg. Jagdgesetzes (JSG) am 27. September 2020, die den Kantonen die Möglichkeit gegeben hätte, proaktiv und nicht wie heute reaktiv in die Wolfspopulation einzugreifen, wurde am 31. März dieses Jahres eine Revision der eidg. Jagdverordnung (JSV) lanciert, um den Kantonen das Wolfsmanagement zu erleichtern und den Herdenschutz wirksam zu stärken. Nach den neuen Bestimmungen, die am 15. Juli 2021 in Kraft getreten sind, kann ein Einzelabschuss oder ein Antrag auf Regulierung eingeleitet werden, sobald 10 Nutztiere getötet werden, während diese Schwelle bisher bei 15 Nutztieren lag.

Ein Ja zur kantonalen Volksinitiative würde jedoch die steigende Besorgnis der Walliser Bevölkerung über die exponentielle Zunahme der Grossraubtiere, insbesondere des Wolfes aufzeigen, sowie dass es auch wünschenswert ist, eine solche Entwicklung eindämmen zu können, um die Tierhaltung in der Berglandwirtschaft im Kanton zu gewährleisten und damit das Gleichgewicht der Wildtiere und der Biodiversität in seiner Gesamtheit zu sichern.

ABSTIMMUNGSTEXT

Beschluss

über die Volksinitiative „Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere“

vom 15.10.2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -

Geändert: -

Aufgehoben: - _____

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 100, 102 und 107 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 115 ff. des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) vom 28. März 1996;

eingesehen Artikel 111 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR);

eingesehen die am 16. Januar 2017 eingereichte und am 12. September 2019 durch den Grossen Rat vom abgeänderte und für gültig erklärte Volksinitiative „Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere“; auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹Die Verfassungsinitiative „Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere“, welche die Einführung eines neuen Artikels 14^a in die Kantonsverfassung verlangt, ist zulässig. Sie wird dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Initiative, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, hat folgenden Wortlaut:

„Der Staat erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten“.

Art. 2

Unter Vorbehalt eines Rückzugs der Initiative innert der gemäss Artikel 111 kGPR vorgesehenen Frist empfiehlt der Grosse Rat die Annahme der Initiative.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Sitten, den 15. Oktober 2020

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin
Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann